

Das 630-Mark-Gesetz

Die neuen Regeln zur geringfügigen Beschäftigung

- Sozialversicherungsrecht
- Steuerrecht
- Beispiele



50 Jahre
Bundesrepublik Deutschland

Inhalt

1.	Einheitliche 630-DM-Grenze	6
2.	Sozialversicherung	6
2.1	Kurzfristige Beschäftigung oder Saisonbeschäftigung	7
2.2	Geringfügige Nebenbeschäftigung und Haupterwerb oder mehrere geringfügige Beschäftigungen	7
2.3	Geringfügige Alleinbeschäftigung	9
2.3.1	Krankenversicherung	10
2.3.2	Rentenversicherung	10
2.3.3	Arbeitnehmer kann Beitrag zur Rentenversicherung aufstocken	10
2.4	Verfahren	13
3.	Besteuerung	15
3.1	Steuerfreie geringfügige Beschäftigungen	15
3.2	Drei Möglichkeiten des Steuerrechts	16
3.3	Freistellung von der Besteuerung	17
3.4	Besteuerung nach Lohnsteuerkarte	19
3.5	Pauschalbesteuerung	23
	Beispiele 1 bis 12	24
	Tabellarische Übersicht	43

Vorwort

Die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ist eine wichtige und notwendige Reform. Denn diese Arbeitsverhältnisse waren in Deutschland nicht mehr nur die Ausnahme, sondern immer häufiger die Regel. So stieg von 1992 bis 1997 die Zahl der geringfügig Beschäftigten von rd. 4,5 Mio. auf rd. 5,6 Mio. Personen, eine Zunahme um 24 % in fünf Jahren.

Unsere Reform der geringfügigen Beschäftigung steht

- für mehr Transparenz
- für mehr Ordnung auf dem Arbeitsmarkt
- für mehr Gerechtigkeit und
- für mehr soziale Sicherheit.

Wir stärken außerdem das Beitragsfundament der Sozialversicherung und damit die Solidargemeinschaft der Beitragszahler und die individuelle Absicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Denn jede Frau und jeder Mann kann künftig von der ersten verdienten Mark an Rentenansprüche erwerben und sich gegen Invalidität absichern. Damit schließen wir eine schon lang existierende Lücke in unserem sozialen Sicherungssystem.



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walter Riester'.

Walter Riester

Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Neue Regelungen für geringfügig Beschäftigte

Der Gesetzgeber hat die Sozialversicherungspflicht und in bestimmten Fällen die Besteuerung der geringfügigen Beschäftigung verändert. Die Neuregelung gilt vom 1. April 1999 an. Sie zielt darauf ab,

- Frauen, die vor allem in diesen Beschäftigungsverhältnissen arbeiten, eine verbesserte Alterssicherung zu ermöglichen,
- die Kontrollmöglichkeiten zu verbessern,
- die Finanzgrundlagen der beitragsfinanzierten Sozialversicherung zu sichern,
- mittelfristig die Ausweitung dieser Beschäftigungsverhältnisse einzudämmen und
- Ausweichreaktionen in den Bereich der Schwarzarbeit sowie eine weitere Aufteilung der normalen Beschäftigungsverhältnisse zu verhindern.

1. EINHEITLICHE 630-DM-GRENZE

In Ost- und Westdeutschland gilt jetzt eine **einheitliche geringfügigkeitsgrenze von 630 DM** monatlichem Arbeitsentgelt. Sie wird künftig nicht mehr erhöht. Der Arbeitgeber muß bei diesen Beschäftigungsverhältnissen pauschal **12 %** des Arbeitsentgelts an die Renten- und grundsätzlich pauschal **10 %** an die Krankenversicherung als Beiträge bezahlen.

Wenn der Arbeitnehmer **nur Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung** erhält, für das der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung zahlt, ist dieses **steuerfrei**. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber dafür eine Freistellungsbescheinigung vorzulegen (siehe 3.3).

2. SOZIALVERSICHERUNG

Das Recht der Sozialversicherung unterscheidet drei Kategorien von geringfügigen Beschäftigungen:

- **Kurzfristige Beschäftigungen** oder Saisonbeschäftigungen von längstens zwei Monaten oder höchstens 50 Arbeitstagen im Jahr.
- **Geringfügige Nebenbeschäftigungen** mit einem Entgelt bis zu 630 DM im Monat neben einem sozialversicherungspflichtigen **Haupterwerb**.
- **Geringfügige, auf Dauer angelegte Alleinbeschäftigung** als Arbeitnehmer mit einem Monatsentgelt von insgesamt regelmäßig nicht mehr als **630 DM**.

2.1 KURZFRISTIGE BESCHÄFTIGUNG ODER SAISONBESCHÄFTIGUNG

Für diese kurzfristigen Beschäftigungen (oder Saisonbeschäftigungen) bleibt es bei dem bisherigen Recht. Für Arbeitnehmer brauchen unabhängig vom Entgelt **keine Sozialversicherungsbeiträge** abgeführt zu werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr begrenzt ist. Ein Arbeitnehmer kann als Saisonarbeitskraft mithin bis zu zwei Monate/50 Arbeitstage innerhalb eines Jahres sozialversicherungsfrei beschäftigt werden. Dabei muß die Beschäftigung aber entweder

- vertraglich oder
- nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein und darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden.

Auch **steuerlich** bleibt es **beim bisherigen Recht**. Für die mögliche pauschale Lohnsteuererhebung darf der Arbeitslohn jedoch 22 DM je Arbeitsstunde (bisher 22,05 DM) nicht übersteigen (siehe 3.5).

2.2 GERINGFÜGIGE NEBENBESCHÄFTIGUNG UND HAUPTERWERB ODER MEHRERE GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNGEN

Mehrere Arbeitnehmer-Tätigkeiten werden bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge **zusammengefaßt**. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um mehrere geringfügig entlohnte oder um weitere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen handelt.

Wenn ein Arbeitnehmer **mehrere geringfügige Beschäftigungen** ausübt und das Arbeitsentgelt insgesamt die 630-DM-Grenze überschreitet, unterliegt das **gesamte Arbeitsentgelt** der normalen Beitragspflicht. Arbeitnehmer und Arbeitgeber müssen dann für jede geringfügige Beschäftigung die üblichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge sowie auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung **je zur Hälfte** tragen.

Wenn der Arbeitnehmer im Hauptberuf sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist, wird auch Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Nebenbeschäftigung voll in die Beitragspflicht einbezogen. Wenn beispielsweise ein Arbeitnehmer in seinem Hauptberuf 4.000 DM monatlich brutto verdient und in einem Nebenjob noch 630 DM erhält, sind für das gesamte Arbeitseinkommen von 4.630 DM Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. **Damit wird der Arbeitnehmer, der bei zwei Arbeitgebern arbeitet, so behandelt, wie der Beschäftigte, der 4.630 DM bei nur einem Arbeitgeber verdient.**

Der Arbeitgeber der geringfügigen Nebenbeschäftigung muß in diesem Fall von dem Entgelt von 630 DM den Arbeitgeberanteil, der Beschäftigte den Arbeitnehmeranteil für die einzelnen Zweige der Sozialversicherung – mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung – tragen.

Diese Regelung gilt nur für Nebenbeschäftigte, die im Hauptberuf sozialversicherungspflichtig, also in der Regel als Arbeiter oder Angestellte, beschäftigt sind.

Ausnahme:

Im Haupterwerb **nicht** sozialversicherungspflichtige Beamte und Selbständige oder Pensionäre und Rentner, die einer geringfügigen Nebenbeschäftigung nachgehen, werden wie Arbeitnehmer behandelt, die insgesamt nicht mehr als 630 DM monatlich verdienen (siehe 2.3).

2.3 GERINGFÜGIGE ALLEINBESCHÄFTIGUNG

Für Beschäftigte, deren **Arbeitsentgelt** insgesamt regelmäßig 630 DM im Monat nicht übersteigt, muß der Arbeitgeber pauschale Sozialversicherungsbeiträge abführen, und zwar 12 % vom Arbeitsentgelt an die gesetzliche Rentenversicherung und grundsätzlich 10 % an die gesetzliche Krankenversicherung.

Ausnahme:

Eine Ausnahme gilt bei der Krankenversicherung für geringfügig Beschäftigte, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind und auch nicht als Familienmitglied in einer Krankenkasse mitversichert sind. Dies gilt besonders für Beamte, privat krankenversicherte Selbständige oder Arbeitnehmer sowie deren Familienangehörige, wenn sie nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder familienversichert sind. Für geringfügig Beschäftigte, die diesem Personenkreis angehören, muß der Arbeitgeber den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag von 12 % bezahlen, aber **keine Krankenversicherungsbeiträge**.

2.3.1 KRANKENVERSICHERUNG

Der Arbeitgeber zahlt vom 1. April 1999 an Pauschalbeiträge von 10 % des Arbeitsentgelts an die Krankenversicherung für dauerhaft geringfügig Beschäftigte, die in der **gesetzlichen Krankenversicherung versichert** (auch familienversichert) sind. Zusätzliche Ansprüche entstehen aus diesen Beiträgen nicht, weil diese Beschäftigten bereits vollen Krankenversicherungsschutz haben.

2.3.2 RENTENVERSICHERUNG

Der Arbeitgeber zahlt vom 1. April 1999 an Pauschalbeiträge von 12 % des Arbeitsentgelts für dauerhaft geringfügig Beschäftigte. Aus den vom Arbeitgeber zu zahlenden pauschalen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung können sich für den Versicherten Rentenansprüche ergeben. Wird eine geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einem Verdienst von 630 DM ein ganzes Jahr lang ausgeübt, erwirbt der Versicherte derzeit einen monatlichen Rentenanspruch von 4,17 DM. Zudem werden 1,4 Monate für die Wartezeit berücksichtigt.

Um eine Regelaltersrente zu erhalten, muß der Versicherte eine Wartezeit von fünf Jahren (60 Monate) erfüllen. Bei dieser Wartezeit werden Zeiten der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit oder auch Zeiten der Kindererziehung berücksichtigt.

2.3.3 ARBEITNEHMER KANN BEITRAG ZUR RENTENVERSICHERUNG AUFSTOCKEN

Geringfügig Beschäftigte, für die der Arbeitgeber pauschal Beiträge zahlt, haben die Möglichkeit, in der Rentenversicherung **durch die Ergänzung** des pauschalen Arbeitgeberbeitrages von 12 % zum vollwertigen Pflichtbeitrag Ansprüche zu erwerben, und zwar auf das **volle Leistungsspektrum** der Rentenversicherung (Anspruch auf Rehabilitation, Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, vorgezogene Altersrenten, Rentenberechnung nach Mindesteinkommen).

Arbeitsentgelt ab 300 DM monatlich

Die Höhe dieses Arbeitnehmerbeitrags beschränkt sich bei Arbeitsentgelten ab 300 DM auf eine Aufstockung des Arbeitgeberbeitrags von 12 % auf 19,5 %, der Arbeitnehmer muß also **zusätzlich 7,5 %** aufbringen. Bei einem Verdienst von 630 DM pro Monat zahlt er einen **monatlichen zusätzlichen Beitrag von 47,25 DM** (7,5 % von 630 DM) an die Rentenversicherung. Nach einem Jahr erwirbt der Versicherte einen Rentenanspruch von derzeit 6,79 DM statt 4,17 DM monatlich, wenn nur der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag von 12 % entrichtet. Zudem erwirbt er **12 Pflichtbeitragsmonate** (statt 1,4 Monate), die im vollen Umfang bei den Wartezeiten und bei den besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Arbeitsentgelt unter 300 DM monatlich

Bei Arbeitsentgelten unter 300 DM kann der geringfügig Beschäftigte den Arbeitgeberanteil ebenfalls ergänzen, aber er muß einen Mindestbeitrag entrichten, der auf der Basis von 300 DM bemessen wird. Der Mindestbeitrag errechnet sich aus 19,5 % von 300 DM, also 58,50 DM. Bei einem Verdienst bis 300 DM zahlt der Arbeitnehmer daher die Differenz zwischen dem Arbeitgeberbeitrag, der sich aus 12 % des Arbeitsentgelts ergibt und dem Mindestbeitrag von 58,50 DM. Beispiel: Bei einem Monatsverdienst von 100 DM zahlt der Arbeitgeber 12 DM (12 % von 100 DM) und der Arbeitnehmer einen Beitrag von 46,50 DM.

Zusätzliche Ansprüche des geringfügig Beschäftigten

Durch die Aufstockung des Rentenversicherungsbeitrags erhalten geringfügig Beschäftigte auch Ansprüche auf Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Ansprüche auf Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten können auf diese Weise ebenfalls erworben oder gesichert werden.

2.4 VERFAHREN

Alle **geringfügigen Arbeitsverhältnisse** müssen wie andere Arbeitsverhältnisse auch der Sozialversicherung gemeldet werden. D.h.: auch geringfügige Beschäftigungen mit einem monatlichen Verdienst bis zu 630 DM werden in das normale **Meldeverfahren** einbezogen.

Der Arbeitgeber muß nicht nur An- und Abmeldungen, sondern auch alle anderen Meldungen an die zuständige Krankenkasse erstatten. Für kurzfristige Beschäftigungen von längstens zwei Monaten oder höchstens 50 Arbeitstagen im Jahr sind keine Unterbrechungsmeldungen und Jahresmeldungen abzugeben.



Alle über den 31. März 1999 hinaus in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis stehenden Personen müssen zum

1. April 1999 neu angemeldet werden. Die Meldungen sind bei der Krankenkasse einzureichen, bei der der Arbeitnehmer versichert ist oder zuletzt versichert war. Bei Arbeitnehmern, die noch nie einer gesetzlichen Krankenkasse angehört haben, kann der Arbeitgeber die Krankenkasse wählen.

Beschäftigte in privaten Haushalten

Auch geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer in **privaten Haushalten** sind in das allgemeine Meldeverfahren einbezogen. Dazu benötigen die privaten Haushalte wie andere Arbeitgeber eine Betriebsnummer. Diese muß beim zuständigen Arbeitsamt beantragt werden. Unter dieser Betriebsnummer muß der private Haushalt als Arbeitgeber dann seine gering-

fällig Beschäftigten unter Angabe von deren Sozialversicherungsnummer bei der Krankenkasse anmelden. Dazu kann auch der Haushaltsscheck verwendet werden.

Der Arbeitgeber muß seine geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer über die Möglichkeit aufklären, daß neben dem pauschalen Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung von 12 % auch ein Arbeitnehmerbeitrag geleistet werden kann. Wenn der Arbeitnehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, überweist der Arbeitgeber seinen pauschalen Arbeitgeberbeitrag von 12 % gemeinsam mit dem Arbeitnehmerbeitrag unter Angabe der Versicherungsnummer an die zuständige Krankenkasse, die den Rentenversicherungsbeitrag an den zuständigen Versicherungsträger weiterleitet. Den Arbeitnehmerbeitrag behält der Arbeitgeber vom Bruttolohn des Beschäftigten ein.